



**SPD-Bezirk Hannover  
Bezirksschiedskommission**

**Beschluss**

**in dem Parteiordnungsverfahren**

**der SPD-Gliederungen**

- 1.) SPD-Abteilung 15 Kollwitzplatz (Pankow)**  
(1720 SK 22 1)
- 2.) SPD-Ortsverein Leipzig-Ost/Nordost**  
(1720 SK 22 2)
- 3.) SPD-Kreisverband Mettmann**  
(1720 SK 22 3)
- 4.) SPD-Ortsverein Essen-Frohnhausen/Altendorf**  
(1720 SK 22 4)
- 5.) SPD-Ortsverein Bochum-Schmechtingstal**  
(1720 SK 22 5)
- 6.) SPD-Ortsverein Leutenbach**  
(1720 SK 22 6)
- 7.) SPD-Ortsverein Mühlheim Heißen-Heimaterde**  
(1720 SK 22 7)

Antragsteller und Berufungsführer

**./.**

**Dr. h.c. Gerhard Schröder**

Antrags- und Berufungsgegner

Beistand: Keiner

hat die Bezirksschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 02.12.2022 unter Mitwirkung von

Stephan Kassel (Hannover), als Vorsitzendem, sowie Angelika Tumuschat-Bruhn (Harburg) und Rolf Kramer (Diepholz) als stellvertretene Vorsitzende,

beschlossen:

- 1.) Der Antrag, durch Zeugenvernehmung von Herrn Martin Herrenknecht, Beweis darüber zu erheben, dass der Antragsgegner das Aufsichtsratsmandat in der Herrenknecht AG niedergelegt habe, da die Herrenknecht AG die Russlandpolitik der Bundesregierung unterstütze, wird abgelehnt.**

**2.) Der Antrag, durch Zeugenaufruf Beweis darüber zu erheben, welchen Einfluss das Handeln und die Äußerungen des Antragsgegners auf den Landtagswahlkampf 2022 in Nordrhein-Westfalen hatten, wird abgelehnt**

**3.) Die Berufungen werden zurückgewiesen.**

Gründe:

I.

Der Antragsgegner gehörte von 1980 bis 1986 sowie von 1998 bis 2005 dem Deutschen Bundestag an. Von 1986 bis 1998 war er Mitglied des Niedersächsischen Landtags. Das Amt des Niedersächsischen Ministerpräsidenten bekleidete er von 1990 bis 1998. Von 1998 bis zu seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik im Jahr 2005 war er Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks Region Hannover vom 08.08.2022 verwiesen.

Mit der Entscheidung vom 08.08.2022 wurden die Anträge von insgesamt 17 Parteigliederungen von der Schiedskommission des Unterbezirks Region Hannover zurückgewiesen, die das Ziel verfolgten, den Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.

Hiergegen legten die Antragsteller und Berufungsführer zu 1.) bis 7.) fristgerecht Berufung ein, und zwar:

- die Abteilung 15 Kollwitzplatz des SPD Bezirks Pankow am 22.08.2022
- der Ortsverein Leipzig Ost/Nordost am 18.08.2022
- der Kreisverband Mettmann am 20.08.2022
- der Ortsverein Essen-Frohnhausen/Altendorf am 22.08.2022
- der Ortsverein Bochum-Schmechtingstal am 23.08.2022
- der Ortsverein Leutenbach am 23.08.2022
- und der Ortsverein Mühlheim Heißen-Heimaterde am 26.08.2022.

Die Begründungen gingen im Zeitraum vom 06. bis 08.09.2022 ein. Lediglich die Begründung des Ortsvereins Leipzig Ost/Nordost ging am 14.09.2022 ein.

In formaler Hinsicht wird geltend gemacht, dass der Rechtsbehelfshinweis fehlerhaft sei, da die Frist für die Begründung mit zwei weiteren Wochen angegeben wurde und nicht, wie in § 25 Abs. 2 SchO vorgeschrieben mit einem Monat.

Die Antragsteller zu 2.) bis 6.) haben einen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission gestellt, der mit Beschluss vom 07.10.2022 zurückgewiesen wurde.

Der Antragsteller zu 1.) beruft sich auf sein erstinstanzliches Vorbringen und begründet seinen Antrag wie folgt:

Die Unterbezirksschiedskommission habe den Tatbestand mangelhaft aufgeklärt und damit den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

Der Antragsgegner habe durch sein Handeln und seine Äußerungen gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei Schaden zugefügt.

Auch habe er die innerparteiliche Solidarität außer Acht gelassen.

Zudem verstoße er gegen die Statuten der Partei, indem er einen unangemessen niedrigen Mitgliedsbeitrag entrichte, der sich unter 10.000 €/Jahr belaufen müsse. Dies ergebe sich aus den Angaben im Rechenschaftsbericht der SPD-Bundestagsfraktion an den Deutschen Bundestag. Bei einem angenommenen Jahreseinkommen von 870.000 € müsse der Antragsgegner mindestens 21.750 € jährlich entrichten.

Der Antragsteller zu 7.) hält die Urteilsbegründung nicht für hinreichend geeignet, eine Distanzierung des Antragsgegners vom russischen Angriffskrieg, der russischen Regierung und der staatsnahen bzw. staatlichen Energieunternehmen zu belegen. Auch müsse sich der Antragsgegner vorwerfen lassen, zu spät und nicht vollständig seine Mandate in den Kontrollgremien der Unternehmen ruhen zu lassen, bzw. niederzulegen. Damit habe er grob ehrlose Handlungen im Sinne des § 35 Organisationsstatut (OrgStatut) begangen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Begründungen der Berufungsschriften verwiesen.

Die Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

In der mündlichen Verhandlung am 02.12.2022 haben die Antragsteller ihre Argumente vorgetragen.

Die Antragsteller zu 1.) bis 3.), zu 5.) und zu 6.) beantragen

**festzustellen, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.**

Der Antragsteller zu 1.) beantragt darüber hinaus,

**durch Zeugenvernehmung von Herrn Martin Herrenknecht, Beweis darüber zu erheben, dass der Antragsgegner das Aufsichtsratsmandat in der Herrenknecht AG niedergelegt habe, da die Herrenknecht AG die Russlandpolitik der Bundesregierung unterstütze.**

Er beantragt weiter,

**durch Zeugenaufruf Beweis darüber zu erheben, welchen Einfluss das Handeln und die Äußerungen des Antragsgegners auf den Landtagswahlkampf 2022 in Nordrhein-Westfalen hatten.**

Die Antragsteller zu 4). und zu 7.) beantragen

**festzustellen, dass das Verhalten des Antragsgegners nicht kompatibel mit programmatischen und organisationspolitischen Ansichten der Sozialdemokratie sei und stellen die Sanktion in das Ermessen der Schiedskommission.**

Der Antragsgegner hat sich nicht geäußert.

## II.

Die Anträge sind zulässig.

Zu den form- und fristgerecht eingelegten Berufungen wurden auch fristgerecht Begründungen eingereicht. Dies gilt auch für die Begründung des Antragstellers zu 2.). Zwar ist diese Begründung erst am 14.09.2022 bei der Bezirksschiedskommission eingegangen und war damit formal verspätet. Die Schiedskommission des Unterbezirks hat aber ihre Entscheidung mit einem fehlerhaften Rechtsbehelfshinweis versehen, indem sie die Frist für die Begründung des Rechtsbehelfs mit weiteren 2 Wochen angegeben hat. § 25 Abs.2 Schiedsordnung (SchO) sieht hierfür aber einen Monat vor. Dies darf dem Antragsteller zu 2.) nicht nachteilig ausgelegt werden. Im Ergebnis hat es aber keine Auswirkungen, da die Begründung weitgehend inhaltgleich mit denen der Antragsteller zu 3.) bis 6.) ist.

Die Anträge sind jedoch nicht begründet.

Ein Parteiordnungsverfahren kann ausschließlich auf die in § 35 Abs. 1 SchO genannten Gründe gestützt werden. Dazu müsste der Antragsgegner gegen Statuten, Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, bzw. die innerparteiliche Solidarität außer Acht gelassen haben.

Dies lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen.

Die besondere Schwierigkeit dieses Verfahrens besteht zunächst darin, dass sich die Antragsteller vor allem auf Äußerungen des Antraggegners stützen, die in diversen Medien berichtet werden und sehr häufig bereits mit einer Wertung der Journalisten belegt waren. Dies wird besonders deutlich in der Berichterstattung des Manager Magazins vom 03.03.2022 über die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats des Antraggegners bei der Herrenknecht AG. Das Manager Magazin erweckt mit der Überschrift "*Lieber Aufsichtsrat bei Rosneft als bei Herrenknecht*" den Eindruck, als stehe dies im Zusammenhang mit der Unterstützung der Russland-Politik der Bundesregierung durch die Herrenknecht AG. Diese Deutung macht sich auch der Antragsteller zu 1.) zu eigen.

Der darauf ausgerichtete Beweisantrag des Antragstellers zu 1.) ist ungeeignet, einen Parteiordnungsverstoß zu belegen. Selbst wenn man dem Antragsgegner diese Motive unterstellt, lässt sich kein parteischädigendes Verhalten feststellen. Denn hierzu wäre erforderlich, dass der Antragsgegner dies auch öffentlich kundgetan hätte. Nur dann könnte eine Kritik des Antragsgegners an der Russland-Politik der Bundesregierung positiv festgestellt werden, die dann auch eine Distanzierung von der Linie der SPD wäre und als unsolidarisch ausgelegt werden könnte.

Der Antragsgegner hat dies aber nicht getan. Martin Herrenknecht hat über diverse Medien (Lahrer Zeitung vom 03.03.2022; Baden-Online vom 02.03.2022) und durch eine eigene Pressemitteilung verkündet, dass ihn der Antragsgegner in einem persönlichen Gespräch darum gebeten habe, aus dem Aufsichtsrat auszuschneiden. Gründe werden nicht genannt. Damit ist dem Vorwurf die Grundlage entzogen, sich unsolidarisch verhalten zu haben. Interpretationen und Deutungsversuche der Medien dürfen hierzu nicht herangezogen werden.

Die Schiedskommission stützt sich daher ausschließlich auf wörtliche Zitate des Antragsgegners.

Dabei kommt die Schiedskommission zu dem Ergebnis, dass der Antragsgegner sich - zumindest vor dem Beginn des russischen Angriffskrieges und in den ersten Wochen nach dessen Beginn - maßgeblich davon hat leiten lassen, seine Verbindungen dazu zu nutzen, den Krieg zu beenden. Verstärkt wurde diese Haltung vermutlich durch eine Vermittlungsanfrage der Ukraine über ein Schweizer Medienunternehmen, wie die New York Times am 23.04.2022 berichtet (Übersetzung <https://www.nytimes.com/2022/04/23/world/europe/schroder-germany-russia-gas-ukraine-war-energy.html>):

*„Schröder sagte, dass er Anfang März, als der Krieg gerade etwas mehr als eine Woche dauerte, über ein Schweizer Medienunternehmen namens Ringier von ukrainischen Regierungsvertretern kontaktiert wurde, die wissen wollten, ob er zu einer Vermittlung zwischen Moskau und Kiew bereit sei.*

*Schröder sagte, er habe versucht, sich bei den ukrainischen Regierungsvertretern zu vergewissern, dass die ukrainische Regierung von Präsident Wolodymyr Selenskij diese Initiative unterstützte. Die Antwort aus Kiew kam schnell, wirkte jedoch zurückhaltend. Ein Parlamentarier der Opposition, Rustem Umerow, wurde für ein Treffen mit Schröder nach Istanbul geschickt, um die ukrainischen Forderungen darzulegen. Das Treffen der beiden Männer am 7. März dauerte mehrere Stunden.*

*Später, im Taxi zum Flughafen, rief Schröder einen Vertrauensmann bei der russischen Botschaft in Berlin an, um zu fragen, ob Putin ihn empfangen könne. Zehn Minuten später gab es die Zusage und am 9. März wurde ein russisches Flugzeug geschickt, um ihn in Istanbul abzuholen.*

*In Moskau wurde Schröder wie ein Staatsoberhaupt behandelt: Auf die Corona-Quarantäne wurde gegen einen russischen PCR-Test verzichtet und er konnte am berühmten 6 Meter-Tisch von Putin Platz nehmen. Einen Tag nach dem Treffen mit Putin traf er sich auch mit Wladimir Medinski, dem Hauptverhandlungsführer des Präsidenten, und dem Oligarchen Roman Abramovich, der als Unterhändler zwischen dem Kreml und Selenskij fungierte.*

*„Ich kann Ihnen mitteilen, dass Putin daran interessiert ist, den Krieg zu beenden“, sagte Schröder. „Aber das ist nicht so einfach. Einige Punkte müssen geklärt werden.“*

*Er erstattete am 13. März Bericht an Umerow in Istanbul. Danach gab es keinen weiteren Kontakt mehr. Andrij Melnyk, der ukrainische Botschafter in Berlin, erklärte, die Initiative sei „gescheitert“. Schröder sagte, er sei bereit, sich mit beiden Seiten nochmals zu treffen.“*

Eine solche Haltung - als Vermittler eine konfliktlösende Rolle übernehmen zu können - ist bei ehemaligen Politikern und insbesondere bei „Elder Statesmen“ durchaus häufig anzutreffen.

Die weiteren Äußerungen betrachtet die Schiedskommission daher auch unter diesem Aspekt.

Auch die weiteren Aussagen des Antragsgegners sind nicht hinreichend geeignet, einen Parteiordnungsverstoß zu belegen.

Dies gilt zunächst für die Äußerungen des Antragsgegners vor Beginn des russischen Angriffs. In einem Beitrag für den Podcast „Die Agenda“, den auch die Zeitung „Die Rheinpfalz“ und das Magazin „Der Spiegel“ am 28.01.2022 veröffentlichten, rechnete der Antragsgegner nicht mit einer Intervention Russlands. Wörtlich führte er aus: *„Ich glaube das nicht. Und ich glaube auch nicht, dass die russische Führung ein Interesse daran haben kann, in der Ukraine militärisch zu intervenieren.“* Weiter führte er mit Blick auf die NATO-Manöver im Baltikum und in Polen aus: *„Natürlich hat das Auswirkungen auf das Denken und die Bedrohungsanalyse in Russland selbst.“*

Damit beschreibt er im Wesentlichen die Situation. Dass diese Beschreibung vor dem Hintergrund seiner Beziehungen zu Russland einer anderen Interpretation zugänglich ist, als käme sie beispielsweise von einem Militärexperten im Rahmen der Münchner Sicherheitskonferenz, liegt auf der Hand. Das gilt auch für die weitere Äußerung des Antragsgegners in diesem Zusammenhang, mit der er das Verhalten ukrainischer Politiker als „Säbelrasseln“ bezeichnete. Wörtlich: *„Ich hoffe sehr, dass man endlich auch das Säbelrasseln in der Ukraine wirklich einstellt. (...). Denn was ich von dort vernehmen muss, auch an Schuldzuweisungen an Deutschland, wegen der ja vernünftigen Absage an Waffenlieferungen, das schlägt manchmal doch dem Fass den Boden aus.“* (Fundstelle: <https://www.podcast.de/podcast/824835/gerhard-schroeder-die-agenda#>, sowie „Der Spiegel“ vom 28.01.2022)

Die Absage an Waffenlieferungen war damals Politik der Bundesregierung. Hierfür wurde diese mit deutlichen Worten kritisiert. Insbesondere der damalige Botschafter der Ukraine in Deutschland, *Andrij Melnyk*, hat dies getan. Der Antragsgegner durfte somit im Wesentlichen die Reaktionen auf die Politik der Bundesregierung im Blick gehabt haben. Aufgrund seiner bereits zuvor angeführten Beziehungen zu Russland kann man dies anders interpretieren und ihm vorwerfen, dass er nicht das gleiche Verständnis, dass er für Russland habe, auch für die Ukraine aufbringe. Da der Antragsgegner – wie viele andere in Deutschland zu diesem Zeitpunkt übrigens auch – damals nicht mit einer Intervention rechnete, sind auch andere Interpretationen naheliegend.

Soweit die Antragsteller vorbringen, der Antragsgegner habe durch seine Aussagen die in Bucha begangenen Kriegsverbrechen verharmlost, folgt die Schiedskommission dem nicht. Die New York Times zitiert den Antragsgegner am 23.04.2022: *„Mr. Schröder distanced himself from the war, though not from Mr. Putin. I asked about the by-now notorious atrocities in Bucha, a Kyiv suburb. “That has to be investigated,” Mr. Schröder said, but added that he did not think those orders would have come from Mr. Putin, but from a lower authority “I think this war was a mistake, and I’ve always said so,” Mr. Schröder said. “What we have to do now is to create peace as quickly as possible.”*

Aus einem Gespräch mit dem Antragsgegner berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 11.07.2022 (S. 3): *„Ich werde meine Gesprächsmöglichkeiten mit Präsident Putin nicht aufgeben.“* *Präsident Putin habe Interesse an einer Verhandlungslösung, Verhandlungen seien aber bisher an der Ukraine gescheitert. Am 10.03.2022 habe er drei Punkte skizziert, wie eine Verhandlungslösung aussehen könne: a) Anerkennung, dass die Krim faktisch russisch sei, auch wenn der Status völkerrechtlich kompliziert sei; b) die Ukraine müsse neutral*

*werden (Beispiel Österreich); c) das Minsker Abkommen müsse ernst genommen und den Regionen im Donbass mehr Autonomie gewährt werden. „Ich glaube nicht an eine militärische Lösung. Der Krieg ist nur durch diplomatische Verhandlungen zu beenden.“*

Die Position des Antragsgegners zu den Kriegsverbrechen in Bucha ist durchaus zu hinterfragen. Laut New York Times vom 23.04.2022 führte der Antragsgegner aus, er könne sich nicht vorstellen, dass die Befehle für die Massaker direkt von Putin kamen, sondern von unteren Autoritäten. Ganz abgesehen von der Gesamtverantwortung des russischen Präsidenten (die natürlich vom Antragsgegner hätte thematisiert werden können), und unabhängig von der Frage, ob der russische Präsident den Befehl oder die Anordnung für die Kriegsverbrechen selber gegeben hat oder nicht, fügt sich die vom Antragsgegner hier eingenommene Position offensichtlich in eine Vorstellungswelt ein, die die eigene Person zu diesem Zeitpunkt als möglichen Moderator für eine anzustrebende Verhandlungslösung des Angriffskrieges der russischen Föderation gegen die Ukraine gesehen hat.

Inwiefern solch eine Sichtweise den Realitäten entsprochen hat und umsetzbar gewesen wäre, sei dahingestellt. Sie erklärt aber möglicherweise einige Aspekte des Verhaltens des Antragsgegners.

Eine Verharmlosung oder gar Verneinung der Kriegsverbrechen vermag die Schiedskommission in den Äußerungen des Antragsgegners allerdings nicht zu erkennen.

Auch soweit die Antragsteller vorbringen, die Schiedskommission des Unterbezirks habe die kriegswichtige Bedeutung der Gasindustrie für Russland falsch eingeschätzt, vermag die Schiedskommission des Bezirks dem nicht zu folgen. Soweit in der Ausgangsentscheidung vom 08.08.2022 auf die Haltung der Bundesregierung und damit ihrer sozialdemokratischen Mitglieder abgestellt wird, ist dies nicht zu beanstanden. Die Schiedskommission des Unterbezirks hat ausgeführt: *„Läge es allein an der Möglichkeit, hiermit ökonomischen und politischen Druck auf Deutschland auszuüben ein Verstoß gegen die Grundsätze der Solidarität, so müsste dies in gleicher Weise für die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesrepublik gelten, die - gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung - letztlich in kollektiver politischer Verantwortung für Gasimporte aus Russland stehen.“*

Einige Antragsteller führen in der Begründung der Berufung hingegen unter anderem aus: *„Damit muss er <der Antragsgegner> gegen sich gelten lassen, dass er über die erste Drosselung des russischen Gases Bescheid wusste und auch zum jetzigen Zeitpunkt über die Vorgänge (Nichtannahme der Turbine, weitere Drosselung des Gases bis hin zur Einstellung der Lieferungen und somit die wirtschaftlichen Probleme Deutschlands) informiert ist.“*

Hierfür gibt es keine belegbaren Beweise. Es handelt sich somit um eine Vermutung, die zutreffen mag, oder auch nicht.

Die Zitate des Antragsgegners in einem Artikel des Manager-Magazins vom 03.08.2022 lassen vielmehr den Schluss zu, dass er nicht ausreichend informiert gewesen ist.

Der Antragsteller zu 4.) wies im Verlauf der Berufungsverhandlung auf die Probleme mit einer Turbine für die Pipeline Nord Stream 1 hin. Es wurde ausgeführt: *„Der Antragsgegner habe im Interview mit dem Stern Anfang August im Zusammenhang mit der erwarteten Turbine für die*

*Pipeline Nord Stream 1 die Firma Siemens Energy angegriffen. Dies habe dazu geführt, dass der Bundeskanzler eingreifen musste und persönlich nach Mühlheim gefahren sei, um der Darstellung des Antragsgegners zu widersprechen. Hier sei nach § 35 Abs. 1 OrgStatut die Ordnung der Partei betroffen.“*

*Der Antragsgegner führt im Interview des „Stern“ (32/2022, S.25) hierzu aus: „... Aber Siemens hat die gerade viel debattierte Turbine aus der Wartung in Kanada nach Mühlheim an der Ruhr gebracht. Warum sie dort ist und nicht in Russland, verstehe ich nicht. ... So kommen wir auf aktuell 30 Millionen Kubikmeter Gas. Es wären schon 60 Millionen, also doppelt so viel, wenn nur die Turbine Nummer 2 verfügbar wäre. Das liegt in der Verantwortung von Siemens, wenn ich das richtig sehe.“*

Die Aussage des Antragsgegners, dass „allein Siemens die Verantwortung trage“ ist für die Schiedskommission zwar nicht nachvollziehbar, da offensichtlich zollrechtliche Hindernisse hierfür ursächlich waren. Die Schiedskommission hat aber die Frage zu beurteilen, ob die Positionierung des Antragsgegners in diesem Fall ausreichend ist, um einen Parteiausschluss zu begründen. Ein elementarer Grundsatz der Meinungsfreiheit ist, dass selbst abwegige Meinungen im innerparteilichen und öffentlichen Diskurs geäußert werden dürfen, so lange sie nicht tragenden Grundsätzen der Partei widersprechen.

Das ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Auch erscheint es wenig naheliegend, dass der Antragsgegner als Mitglied eines Aufsichtsorgans so eng in die Einzelheiten des operativen Geschäfts eingebunden war.

Soweit dem Antragsteller vorgeworfen wird, sich zu zögerlich aus den Aufsichtsgremien der Energiewirtschaft Russlands zurückgezogen zu haben, teilt die Schiedskommission die Einschätzung der Schiedskommission des Unterbezirks Region Hannover. Diese hat in ihrer Entscheidungsbegründung vom 08.08.2022 (Seite 8 unter d)) ausgeführt, dass der Antragsgegner als ehemaliger Parteivorsitzender der SPD, ehemaliger Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und in seiner gegenwärtigen oder damaligen Funktion als Mitglied und Vorsitzender verschiedener Aufsichtsgremien (...) sich anders hätte verhalten können. Große Teile der Sozialdemokratie und der Öffentlichkeit hätten eine eindeutigere Positionierung, z.B. durch die Aufgabe aller Aufsichtsfunktionen in von Russland dominierten Gesellschaften, durchaus erwartet. Einen Verstoß gegen § 35 SchO kann die Schiedskommission aber auch hier nicht erkennen, zumal der Antragsgegner offenkundig sein Engagement auslaufen lassen hat.

Der Antragsteller zu 1.) begründet seine Vorwürfe, dass der Antragsgegner gegen § 35 SchO verstoßen habe, auch mit Entscheidungen der Bundesschiedskommission in anderen Fällen (vgl. Entscheidungen 2/2013, 01/2011, 4/2019 und 1/2020).

Dem folgt die Schiedskommission nicht. Denn in allen Fällen waren belegbare Äußerungen oder Handlungen Grundlage des Vorwurfs, die zudem eine völlig andere Qualität hatten.

Auch kann dem Antragsgegner nicht vorgeworfen werden, dass er sich in diesem Verfahren nicht äußere und deshalb nicht zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensabwendung



beitrage.

Anders als im von Antragsteller zu 1.) herangezogenen Verfahren der Bundesschiedskommission 01/2011 stellt sich hier nicht die Frage, dass die Partei auf die Sachverhaltsaufklärung angewiesen ist. Soweit dem Antragsgegner vorgeworfen wird, er habe möglicherweise Kenntnisse vom bevorstehenden Angriffskrieg oder von einer möglichen Reduzierung der Gaslieferungen nach Deutschland, handelt es sich nach Auffassung der Schiedskommission im Wesentlichen um Mutmaßungen und Spekulationen, die auch Bestandteil der medialen Berichterstattung geworden sind.

Möglicherweise haben deutsche Spitzenpolitiker die Gefahren einer Abhängigkeit von russischen Energielieferungen in den vergangenen 25 Jahren falsch eingeschätzt. Dies betrifft auch andere Politiker der SPD und anderer Parteien, was zum Teil auch öffentlich eingeräumt wird. Eine solche Fehleinschätzung dem Antragsgegner vorzuwerfen, führt indes zu weit.

Nicht kausal zurechnen lässt sich auch eine Auswirkung des Verhaltens des Antragsgegners auf den Landtagswahlkampf 2022 in Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksschiedskommission unterstellt, dass die Genossinnen und Genossen in den Wahlkämpfen darauf angesprochen wurden. Daraus eine Ableitung zum Wahlverhalten zu machen, ist wegen des Wahlheimnisses jedoch kaum möglich. Man wird unterstellen können, dass es Wähler gegeben hat, die das Verhalten des Antragsgegners kritisch sehen. Inwiefern dies aber alleinige oder überwiegende Motivation für die Wahlentscheidung war, ist nicht ermittelbar. Zudem ist durchaus wahrscheinlich, dass es andere Wähler gegeben haben wird, die ihre Wahlentscheidung davon bewusst nicht geändert haben, da viele Spitzenpolitikerinnen und –politiker der SPD früh und sehr deutlich gemacht haben, dass der Antragsgegner keinen Einfluss auf das politische Handeln der SPD hat und er mit seinen Positionen isoliert dasteht. Auch die Wahlanalysen aus dem Willy-Brandt-Haus sehen das Verhalten des Antragsgegners nicht als eine der Ursachen für die Wahlergebnisse an. Der Beweisantrag des Antragstellers zu 1.) war daher als ungeeignet abzulehnen.

Schließlich verstößt der Antragsgegner auch nicht dadurch gegen die Statuten, indem er einen zu geringen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Denn dies ist nicht der Fall. Hierüber hat die Schiedskommission des Unterbezirks in nicht zu beanstandender Weise Beweis erhoben. Der Leitende Geschäftsführer des SPD-Bezirks Hannover, der Genosse Christoph Matteredne, hat als Zeuge ausgesagt, dass der Antragsgegner einen angemessenen monatlichen Beitrag zahle.

Der ergänzende Vortrag des Antragstellers zu 1.) führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Höhe der jährlichen Einkünfte des Antragsgegners kann dahingestellt bleiben. Denn der Antragsteller zu 1.) übersieht, dass die geltende Beitragsstaffel bei einem Monatseinkommen von 6.000 € endet und einen Beitrag von „300 € und mehr“ vorsieht. Damit würde auch ein Beitrag von unter 10.000€ jährlich noch als angemessen anzusehen sein. Zudem lässt er unberücksichtigt, dass die weitaus höheren Beiträge aktiver Mandatsträger des Bundestags und der Landtage nicht nur aus Mitgliedsbeiträgen resultieren, sondern vor allem aus Sonderbeiträgen für Mandatsträger, die zusätzlich entrichtet werden.

### III.

Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei (§ 31 Abs. 1 SchO).

#### Rechtsbehelfshinweis:

Gegen diese abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung der Antragsteller zur Bundesschiedskommission gegeben (§ 26 Abs. 1 und § 26 Abs. 2, Satz 2 SchO). Sie ist bei der Bundesschiedskommission der SPD, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin, einzulegen. Die Berufung muss bei der Bundesschiedskommission innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingelegt und binnen eines Monats schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit Zustellung dieser abschließenden Entscheidung zu laufen (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchO).

Stephan Kassel

Angelika Tumuschat-Bruhn

Rolf Kramer